

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird, BMWF-52.720/0001-I/6/2013

Wien, am 23.9.2013

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum vorliegenden Entwurf der Novelle des DUK-Gesetzes 2004, mit welcher der Donau-Universität Krems (DUK) das Recht zur Durchführung von PhD-Studien verliehen werden soll, wie folgt Stellung:

Die DUK ist als Weiterbildungsuniversität eingerichtet und hat damit ein spezifisches Profil, das sie sowohl hinsichtlich ihres Bildungsauftrags als auch ihres Studienangebots von den Universitäten gemäß UG 2002 wesentlich unterscheidet. Die Verleihung des Promotionsrechtes, das eine zentrale Stellung im Wissenschaftssystem einnimmt, kann nicht mit isolierten Begründungen wie der "bestmöglichen Nutzung der vorhandenen wissenschaftlichen Infrastruktur" an einer Institution (siehe Vorblatt zum Begutachtungsentwurf) argumentiert werden, ohne die Aufgaben, Funktion und Voraussetzungen für PhD-Studien auf nationaler Ebene und im internationalen Vergleich zu berücksichtigen. Die uniko kann daher der Einrichtung von PhD-Studien an der DUK nur dann zustimmen, wenn die Einhaltung strenger internationaler Qualitätskriterien gewährleistet und die hinreichende strukturelle und wissenschaftliche Kapazität der Institution bestätigt sind.

§ 5 Abs 1c

An dieser Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen für eine Studiengangsakkreditierung präziser zu regeln, als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist. Eine „Studiengangsakkreditierung gemäß §§ 18 ff und §§ 24 ff HS-QSG“ erscheint nicht ausreichend, da sich diese Bestimmungen auf Fachhochschulen und Privatuniversitäten beziehen. Für diese ist eine Programmakkreditierung nur in Kombination mit einer vorangehenden institutionellen Akkreditierung möglich, die für die DUK aber nicht vorgesehen ist. Die Fragen der Prüfbereiche, der Akkreditierungsdauer und des Widerrufs der Akkreditierung bleiben bei dieser Vorgangsweise für die PhD-Studien der DUK mangels eigener Regelung in einem rechtlichen Graubereich.

Die uniko empfiehlt daher eine eigenständige Anordnung für die Studiengangsakkreditierung der DUK im HS-QSG, da dadurch Unklarheiten bei der Auslegung u.a. bei den Prüfbereichen, der Akkreditierungsdauer und beim Widerruf der Akkreditierung vermieden werden. Die Akkreditie-

STELLUNGNAHME

rungsdauer sollte auf sechs Jahr befristet sein und auf Antrag verlängert werden können, sofern die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

§ 5 Abs 1d

Unklar bleibt, in welchem Zusammenhang diese Bestimmung zum HS-QSG steht, von wem diese Evaluierung durchzuführen ist und welche möglichen Auswirkungen das Ergebnis dieser Evaluierung auf den Status der Akkreditierung hat.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.
Präsident